

Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e. V.

Sitz München



Gollierstraße 7, 80339 München
Tel.: (089) 54 07 28 67

www.blv-marktkaufleute-schausteller.de
www.blvonline.de

Satzung



Inhaltsübersicht:

§ 1 - Name und Sitz.....	4
§ 2 - Zweck des Verbandes	4
§ 3 - Geschäftsjahr.....	4
§ 4 - Neutralitätspflicht.....	4
§ 5 - Mitgliedschaft	4
§ 6 - Ablehnung des Aufnahmegesuches	5
§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 9 - Beiträge	7
§ 10 - Gliederung des Verbandes	7
§ 11 - Organe	7
§ 12 - Vorstand	7
§ 13 - Präsidium	8
§ 14 - Delegiertenversammlung	8
§ 15 - Beschlussfassung	9
§ 16 - Revisoren	10
§ 17 - Bezirksstellen	10
§ 18 – Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen.....	10
§ 19 - Niederschriften.....	11
§ 20 - Geschäftsführer	11
§ 21 - Ämter und Aufwandsentschädigung.....	11
§ 22 - Schweigepflicht	12
§ 23 - Satzung- oder Zweckssänderungen.....	12
§ 24 - Geschäftsordnung.....	12
§ 25 - Auflösung des Verbandes	12
§ 26 - Ernennung, Rechte und Pflichten von Ehrenfunktionären.....	12



§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e. V.“
2. Der Sitz des Verbandes ist München. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 - Zweck des Verbandes

1. Der Landesverband hat die Aufgabe, alle Personen in Bayern, die selbstständig ein Markt-, Reise- und Schaustellergewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausüben, zu erfassen und diesen Personenkreis berufsständisch zu betreuen, d. h. allen Kollegen zu helfen, die Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neue Arbeitsplätze zu schaffen sowie das Standesbewusstsein zu wahren und zu pflegen.
2. Gegenstand und Zweck des Verbandes ist es, aus seinen Mitgliedsbeiträgen nicht nur die Mitglieder zu fördern und zu betreuen, sondern vor allem der Allgemeinheit durch Volksfestveranstaltungen, Heimatpflege und ähnlichen, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, zu dienen. Der Landesverband übernimmt die Betreuung der Schausteller und der Marktkaufleute auf allen Volksfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten und Straßenverkaufsplätzen. Der Landesverband kann eigene Volksfeste und Marktveranstaltungen durchführen, soweit dies nur die äußeren Formalitäten betrifft. Alle übrigen Vorgänge, insbesondere die finanziellen, müssen jedoch von den Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden.
3. Der Landesverband vertritt die Berufskollegen bei allen bayerischen Kommunen, den Landratsämtern, den Bezirksregierungen, der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag sowie allen weiteren bayerischen staatlichen Stellen und darüber hinaus bei der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat.
4. Der Landesverband kann den Berufskollegen in Rechtsfragen als Sachverständigenorgan zur Seite stehen, insbesondere wenn es für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung ist und dem Ansehen des Berufsstandes in seiner Gesamtheit dient.
5. Der Verbandszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
6. Seine Tätigkeit erstreckt sich im hauptsächlichen auf das Land Bayern.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Neutralitätspflicht

Der Verband hat sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele zu enthalten.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann vom Antragsteller schriftlich bei jedem Verbandsmitglied, bei der seinem Wohnsitz nächstgelegenen Bezirksstelle oder bei



der Hauptgeschäftsstelle München mit den vom Verband geforderten Angaben beantragt werden.

2. Mitglied kann werden, wer überwiegend das Markt- und Reisegewerbe ausübt, es fördert oder die Interessen des Gewerbes vertritt oder seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, nicht aber Schaustellergehilfen. Voraussetzung ist, dass kein Tatbestand vorliegt, der den Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigt, und seine Aufnahme das Ansehen des Verbandes nicht schädigt.
Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft der jeweiligen Bezirksstelle.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung.
4. Nach Möglichkeit sollte jedes Mitglied bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirksstelle organisiert sein. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium über die Zugehörigkeit zu einer Bezirksstelle.
Es besteht die Möglichkeit in verschiedenen Bezirksstellen Mitglied (Mehrfachmitglied) zu sein.
5. Jedes Mitglied wird gemäß seiner ausgeübten Tätigkeit dem entsprechenden Fachbereich zugeordnet. Bei übergreifendem Interesse ist es möglich, in verschiedenen Fachbereichen zugeordnet zu sein.

§ 6 - Ablehnung des Aufnahmegesuches

1. Der Vorstand der Bezirksstelle oder das Präsidium kann die Aufnahme unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe nach Anhörung des Antragstellers ablehnen, wenn für die Ablehnung des Aufnahmeantrages wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Antragsteller kann, wenn seine Aufnahme durch den Vorstand der Bezirksstelle oder das Präsidium abgelehnt wird, gegen den Ablehnungsbescheid bei der Landesdelegiertenversammlung Einspruch erheben. Hieraus entstehende Kosten trägt der Antragsteller.
3. Wenn dem Vorstand nachträglich bekannt wird, dass bei der Aufnahme Gründe vorliegen, die eine Ablehnung des Aufnahmeantrages rechtfertigen, so kann er den Aufnahmeantrag rückwirkend ablehnen. Bezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht zurückzuerstatten.
4. Für Mitglieder anderer Berufsorganisationen mit gleichem oder ähnlichem Aufgabefeld besteht keine Aufnahmepflicht.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Organe des Verbandes zur Erhaltung und Förderung seines Gewerbes zu bedienen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Beiträge pünktlich im Voraus zu entrichten und jeden Wohnungswechsel der Bezirksstelle bzw. der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und insbesondere keine Tätigkeiten unter Benutzung des Verbandsnamens auszuüben, die mit § 2 der Satzung nicht vereinbar sind, also z. B. wirtschaftliche und gewinnbringende Interessen zu verfolgen. Solche Tätigkeiten setzen die Gründungen eigener Arbeits-



gemeinschaften voraus und die vorherige Genehmigung der Statuten dieser Arbeitsgemeinschaften durch den Vorstand (nach § 12 I) des Verbandes.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten an die Landesgeschäftsstelle (Präsidium) erklärt werden. Wird während des Laufs der Kündigungsfrist die Kündigung zurückgenommen, so gilt das als Angebot, das Mitgliedschaftsverhältnis fortzusetzen. Wird dieses Angebot nicht binnen zwei Wochen nach Rücknahme durch das Präsidium zurückgewiesen, so bleibt die Mitgliedschaft erhalten. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes der Bezirksstelle von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per Einschreiben) mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder auch von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes der Bezirksstelle soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

2. Für den Ausschluss gelten vor allem als wichtige Gründe:
 - a) Verstöße gegen die Sitten und Gebräuche des Berufsstandes, durch die einzelne Mitglieder oder der Verband in ihrem Ansehen geschädigt werden;
 - b) kriminelle Vergehen;
 - c) Verbandsschädigendes Verhalten;
 - d) Verstöße gegen § 7, Abs. 3 der Satzung.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Präsidium zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten das Präsidium zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
4. Schild und Mitgliedsausweis sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft dem Verband, ohne weiterer Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen zurückzugeben. Sollte dieses nicht erfolgen, so wird der Verband dieses kostenpflichtig einfordern.



§ 9 - Beiträge

Der Verband erhebt zur Finanzierung der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Aus den Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen des Haushaltsplanes die Ausgaben der Hauptgeschäftsstelle und der Anteil an die Bezirksstellen zu decken. Die Höhe des Beitragsanteiles für die Hauptgeschäftsstelle und die Bezirksstellen bestimmt die Delegiertenversammlung. Die Aufnahmegebühr erhält die Bezirksstelle in voller Höhe.

Die Bezirksstellen können in Ausnahmefällen Beiträge stunden. Über den ganzen oder teilweisen Erlass entscheidet das Präsidium.

Förderer des Reisegewerbes können einen in der Höhe beliebigen Förderbeitrag entrichten. Die Höhe wird durch die Bezirksstellen eigenverantwortlich festgelegt. Grundsätzlich sollte aber der Förderbeitrag der Höhe des Mitgliedsbeitrages entsprechen.

§ 10 - Gliederung des Verbandes

Die Untergliederungen des Verbandes sind:

- a) Die Landesfachbereiche:
 1. Schausteller im BLV
 2. Warenhandel
 3. Lebensmittel-, Obst-, Gemüse-, Südfrüchte-, Blumen- und Wochenmarkthandel
 4. Werbeverkäufer
- b) die Bezirksstellen

§ 11 - Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
2. Die Organe der Bezirksstelle sind:
 - a) die Bezirksstellenmitgliederversammlung
 - b) der Bezirksstellenvorstand

§ 12 - Vorstand

- I. Gesetzlicher Vorstand
 1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern.
 2. Der Präsident und seine Stellvertreter vertreten jeweils einzeln den Verband.
 3. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter dem Verband gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.
 4. Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtsdauer aus, übernehmen seine Stellvertreter die Weiterführung der Landesleitung bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
 5. Der Präsident und seine Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.



6. Sollte der Präsident Marktkaufmann sein, so muss der Stellvertreter ein Schausteller sein. Im gleichen Sinn, wenn der Präsident Schausteller ist, muss der Stellvertreter ein Marktkaufmann sein.

II. Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand steht dem Vorstand beratend zur Seite.
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) die zwei Vizepräsidenten, die dem Präsidenten als Stellvertreter zur Seite stehen
 - c) die drei weiteren Vizepräsidenten
 - d) der Schatzmeister
 - e) der stellvertretende Schatzmeister
 - f) der Schriftführer
 - g) der stellvertretende Schriftführer
 - h) der 1. Vorsitzende der Bezirksstelle München oder dessen Stellvertreter
3. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung. Dem Präsidenten obliegt die gesamte Geschäftsführung, wobei er sich der Hilfe des Geschäftsführers gemäß des § 20 der Satzung bedienen kann.
4. Die drei weiteren Vizepräsidenten, die Schatzmeister und die Schriftführer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Ein Vizepräsident sollte in Nordbayern, ein Vizepräsident in Südbayern und ein Vizepräsident in Schwaben wohnen.
6. In ein Amt kann nur gewählt werden, wer in keiner anderen Organisation der Marktkaufleute und der Schausteller ein Amt innehat.

§ 13 - Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Gesamtvorstand
 - b) den Landesvorsitzenden der Fachbereiche, oder dessen Stellvertreter
 - c) dem Fachberater für den schwäbischen Warenhandel
 - d) dem Fachberater für schwäbische Schausteller
 - e) dem Fachberater für nordbayerische Schausteller
 - f) dem Fachberater für den nordbayerischen Warenhandel
 - g) dem Fachberater für Imbissbetriebe
2. Das Präsidium legt die Leitlinien für die Arbeit des Vorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung fest.
3. Die Landesvorsitzenden der Fachbereiche und die Fachberater werden vor der Delegiertenversammlung von den jeweiligen Mitgliedern in den Fachbereichssitzungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Angehörige jener Fachbereiche sein, denen sie vorstehen.

§ 14 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den 1. Vorsitzenden der Bezirksstellen



- c) den Delegierten, die in Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen gewählt werden und zwar im Verhältnis von 1 Delegierten für je angefangene und an die Geschäftsstelle abgerechneten 10 Mitglieder.
Wiederwahl ist zulässig.
Jeder Delegierte hat sein Amt persönlich auszuüben und nur eine, nicht übertragbare Stimme.
2. Die ordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung findet innerhalb des ersten Kalendervierteljahres alle 2 Jahre an dem von der vorher gegangenen Delegiertenversammlung fest gelegten Ort statt.
 3. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungs- und Zweckänderungen,
 - b) Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung durch die Satzung vorbehalten sind,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - d) Neuwahl:
 - des Präsidenten,
 - des Vizepräsidenten der den Präsident als Stellvertreter zur Seite steht,
 - der drei weiteren Vizepräsidenten,
 - des Schatzmeisters,
 - seines Stellvertreters,
 - des Schriftführers,
 - seines Stellvertreters,
 - sowie zweier Revisoren, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen,
 - e) Anträge des Präsidiums,
 - f) Anträge von Mitgliedern,
 - g) den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres,
 - h) die Auflösung des Verbandes
 4. Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung ist durch Veröffentlichung im Komet, unter Angabe der Tagesordnung, zu laden. Für die Ladung zur ordentlichen Sitzung ist eine Frist von 3 Wochen zu wahren. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt eine kürzere Frist, die jedoch nicht weniger als eine Woche betragen darf. In dringenden Fällen kann die Einberufung durch schriftliche Mitteilung an die Bezirksstellen erfolgen. Durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
 5. Sämtliche außerordentliche Delegiertenversammlungen werden in München durchgeführt. Die zwischen den Delegiertenversammlungen anberaumten erweiterten Präsidiumskonferenzen sollten in den Bezirksstellen des BLV abgehalten werden.
 6. Präsidiumsmitglieder, die ihres Amtes wegen Delegierte sind, bleiben nach ihrer Entlastung und nach einem eventuellen Ausscheiden aus dem Präsidium, bis zum Ende der Delegiertenversammlung, im Status eines Delegierten

§ 15 - Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen genügt, abgesehen von Fällen der Satzungs- oder Zweckänderung (§ 23), einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.



3. Alle Wahlen sind grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln und in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
4. Die Delegiertenversammlung kann einstimmig beschließen, dass eine Wahl durch Akklamation stattfindet.

§ 16 - Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Revisoren, welche die Kassenführung des Verbandes überwachen und hierüber der Delegiertenversammlung Bericht erstatten. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören, haben aber Stimmrecht auf dem Delegiertentag.

§ 17 - Bezirksstellen

Das Präsidium des Verbandes soll nach Möglichkeit in allen Orten, an welchen mehr als 20 Mitglieder ihren Wohnsitz haben, Bezirksstellen errichten. Es muss dies tun, wenn 20 Mitglieder des Ortes einen dahin gehenden Beschluss fassen.

Die Vorstandschaft der Bezirksstellen im BLV sowie der Bezirksstelle München und ihre Fachbereichsvorsitzenden werden alle zwei Jahre gewählt und zwar

1. Vorstand
2. Vorstand
- Kassier / Stellvertreter
- Schriftführer / Stellvertreter

Fachbereichsvorsitzende, Beisitzer und Stellvertreter - soweit notwendig.

Die Bezirksstellen können durch Beschluss des Präsidiums eine abweichende Legislaturperiode bestimmen. Sie sollte aber 4 Jahre nicht überschreiten.

Verliert die Vorstandschaft einer Bezirksstelle ihre Funktionsfähigkeit, übernimmt das Präsidium kommissarisch die Aufgaben der Vorstandschaft bis die Funktionsfähigkeit derselben wieder hergestellt werden kann

Die Funktionsunfähigkeit muss dazu vom Präsidium festgestellt werden.

§ 18 – Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist bei jeder Bezirksstelle jährlich durch den Vorstand der Bezirksstelle einzuberufen, wobei eine Ladungsfrist von 14 Tagen zu wahren ist.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange nicht alle fälligen Beiträge bezahlt sind.
In ein Amt kann nur ein Mitglied mit gültigem Stimmrecht gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig.
3. Für die Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen gelten die Bestimmungen der § 15 und § 16 entsprechend.
Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
 - b) Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle
 - c) Beratung der den Bereich der Bezirksstellen betreffenden Angelegenheiten.



- d) Abgabe des Kassenberichts.

Der Kassenbericht muss schriftlich der Landesgeschäftsstelle, zusammen mit dem Bericht der Revisoren, in dem sie bestätigen, dass die verausgabten Gelder satzungsgemäß verwendet worden sind, eingereicht werden.

- e) Mit Genehmigung des Präsidiums können die Bezirksstellen ein anderes Wahlverfahren festlegen.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand einer Bezirksstelle und einem seiner Mitglieder entscheidet der Vorstand des Verbandes und über dessen Entscheidung endgültig die Delegiertenversammlung.
5. Bei Auflösung einer Bezirksstelle oder eines Fachbereichs sind das zu treuen Händen einer Bezirksstelle oder des Fachbereichs überlassene Verbandsvermögen sowie sämtliche Unterlagen und symbolischen Gegenstände an die Verbandsleitung abzuführen. Das gilt besonders für sämtliche Verbandsfahnen, die grundsätzlich Eigentum des Bayerischen Landesverbandes bleiben. Bei Auflösung der Bezirksstelle geht die Fahne an die Landesgeschäftsstelle. Bei Neubildung der Bezirksstelle wird sie dieser wieder ausgehändigt.
6. Die Auflösung einer Bezirksstelle kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind, beschlossen werden; sonst ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind.
Ist keine Beschlussfähigkeit in der Bezirksstelle zu erreichen, kann die Delegiertenversammlung über eine eventuelle Auflösung beschließen.

§ 19 - Niederschriften

Über jede Sitzung des Präsidiums, die Delegiertenversammlungen sowie die Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen ist eine Niederschrift aufzunehmen (Audioaufzeichnungen sind für eventuelle Unstimmigkeiten 5 Jahre aufzubewahren). Diese hat das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen zu enthalten. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben und bei der Hauptgeschäftsstelle München aufzubewahren. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen der Bezirksstellen sind dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 20 - Geschäftsführer

Der Präsident bestimmt in Absprache mit den Vizepräsidenten einen Geschäftsführer.

Dieser führt hauptamtlich die laufenden Verbandsaufgaben nach den Anweisungen des Präsidenten und Maßgabe der Satzungsbestimmung, der Beschlüsse des Präsidiums, der Delegiertenversammlung und des Haushaltsplanes.

Der Geschäftsführer kann auf Wunsch des Präsidenten an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teilnehmen.

§ 21 - Ämter und Aufwandsentschädigung

Alle Ämter sind ehrenamtlich und persönlich auszuüben. Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden an

- a) die Mitglieder des Präsidiums,
b) die Vorsitzenden der Bezirksstellen.

Hierüber entscheidet das Präsidium unter Ausschluss des Empfängers der Entschädigung.



§ 22 - Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und der Bezirksstellenvorstandschäften sowie Beauftragte und Angestellte des Verbandes sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Bekanntgabe oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§ 23 - Satzung- oder Zweckänderungen

Zu Satzungs- oder Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten notwendig. Der gleichen Mehrheit bedarf ein Beschluss, nach dem über einen Gegenstand beraten werden soll, der nicht in der mit der Ladung bekannt gegebenen Tagesordnung vorgesehen war. Über eine Satzungs- oder Zweckänderung darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Ladung stand.

§ 24 - Geschäftsordnung

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Präsidiums bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Die Geschäftsordnung des Bezirksstellenvorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Bezirksstelle.

§ 25 - Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten, wenn 2/3 der Delegierten vertreten sind, beschlossen werden; sonst ist binnen 4 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn 50 % der Delegierten anwesend sind.
2. Das Vermögen des Verbandes wird im Falle seiner Auflösung unter die Mitglieder verteilt.
3. Über die Art der Verteilung im Einzelnen beschließt die, die Auflösung aussprechende Delegiertenversammlung.

§ 26 - Ernennung, Rechte und Pflichten von Ehrenfunktionären

1. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Ernennung und Abberufung eines Ehrenfunktionärs im Präsidium.
Im gleichen Sinne beschließt die Mitgliederversammlung einer Bezirksstelle über die Ernennung und Abberufung eines Ehrenfunktionärs in der Bezirksstelle.
2. Die Ehrenfunktionäre haben Sitz und beratende Stimme in den jeweiligen Gremien.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in den Bezirksstellen bleiben durch die Ernennung zum Ehrenfunktionär unberührt.



Beschlossen am 13.01.2010 auf der Landesdelegiertenkonferenz in Nürnberg.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorhergehende Satzung ihre Gültigkeit.

München, Februar 2010

Wenzel Bradac
Präsident

Jürgen Wild
Landesgeschäftsführer

Änderungen beschlossen am 13. Januar 2010 auf der Landesdelegiertentagung in Nürnberg.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorhergehende Satzung ihre Gültigkeit.

München, Februar 2010.

Wenzel Bradac
Präsident

Jürgen Wild
Landesgeschäftsführer



Einheitliche Richtlinien für Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen

1. Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die Verbandsnadel in Gold,
für 20-jährige Mitgliedschaft die Verbandsnadel in Silber verliehen.

Für besondere Verdienste um den BLV und seine Mitglieder können selbstverständlich Ausnahmen gemacht werden.

2. Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 15 Jahre Mitglied des Verbandes und mindestens 70 Jahre alt ist.

Beitragsfreiheit kann nur den Mitgliedern gewährt werden, die ihren Beruf nicht mehr ausüben.

